



## Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Seit dem 01.03.2020 muss vor der Aufnahme in eine Schule eine Masernimmunität nach dem Masernschutzgesetz nachgewiesen werden.

### Das Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

(Stempel der Ärztin/des Arztes)

### **Hinweis an die Eltern:**

Bitte geben Sie die Bescheinigung bis spätestens 31.07.2021 in der Schule ab!